

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Karl Schultz: Versicherungsmord.** Hamburg: Kriminalistik Verl. f. krim. Fachlit. 1956. 168 S. u. 28 Abb. Geb. DM 7.80.

Anhand von 32 Fällen, die Verf. zum Teil dem Schrifttum, zum Teil den Gerichtsakten, zum Teil aber auch Tageszeitungen entnommen hat, wird versucht, das Problem des Versicherungsmordes nach Art der Tat, der Persönlichkeit des Täters und der Opfer und nach der Art der Aufdeckung nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten darzustellen. Dabei wird auch der Selbstmord aus dem Motiv heraus, den Angehörigen eine Versicherungssumme zu verschaffen, mit einbezogen; von Selbstverstümmelungen aus versicherungsbetrügerischen Gründen wird jedoch nur der bekannte Fall Marek erwähnt. Bei der Durchführung der Tat gingen die Täter so vor, daß sie, wenn sie Eile hatten (z. B. wenn das Geld für die Weiterzahlung der Prämie fehlte), das Opfer in grober Form z. B. durch Erschlagen töteten, ohne besondere Vorkehrungen, die Tat zu verdunkeln. In anderen Fällen handelte es sich um eine Tötung durch Gift, wobei Schlafmittel unter dem Vorbringen beigebracht wurden, es handle sich um eine Arznei. Einheitliche psychologische Gesichtspunkte bei der Darstellung des Charakters der Täter waren nicht recht zu erbringen. Die Arbeit schließt mit Erwägungen über die gesetzgeberische Bekämpfung des Versicherungsmordes, wobei vorgeschlagen wird, das Versicherungsvertragsgesetz so abzuändern, daß die Versicherungssumme bei Selbstmord grundsätzlich nicht mehr ausgezahlt wird und daß der Kreis der Personen, die an der Versicherungssumme Anteil haben, bis zu einem gewissen Grade eingeeengt wird. Die Darstellung ist flüssig; da der Verf. nicht Arzt ist, werden spezielle gerichtsmedizinische Gesichtspunkte nicht herausgestellt. Literatur ist sorgfältig zitiert. Ref. möchte die Frage aufwerfen, weshalb es notwendig ist, in dieser guten Monographie Bilder zu bringen, aus denen man für die Sachdarstellung kaum etwas entnehmen kann, z. B. ein gleichgültiges Bild von diesem oder jenem Täter, ein Bild von einer Schwurgerichtsverhandlung, ein Bild vom Tatort, das kriminalistisch nichtssagend ist. Es mag auch die Frage aufgeworfen werden, ob es richtig ist, eine Monographie, die zum wissenschaftlichen Schrifttum gehört, mit einem Umschlag zu versehen, der sensationell wirkt (Herausträufeln von Gift aus einer Injektionsspritze und aus einer Flasche). Verf. weist in Nebenbemerkungen und am Schluß mit Recht darauf hin, daß Taten, wie er sie beschreibt, unter Umständen deshalb nicht sofort aufgedeckt wurden, weil der Arzt bei der Bescheinigung über die Todesursache leichtgläubig, wenn nicht leichtfertig war.

B. MÜLLER (Heidelberg)

- **Betrug und Urkundenfälschung. (Unter Ausschluß der Korruption und der Wirtschaftsdelikte.)** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 23. bis 28. April 1956 über Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1956. 236 S. u. 38 Abb.

Es handelt sich hier um die niedergelegten vollständigen Ergebnisse der obigen Arbeitstagung, die damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Fülle an Einzelbeiträgen, die aus der Schau des jeweiligen Fachmannes gesehen außer der Korruption und den Wirtschaftsdelikten alle Zweige des Betrugswesens und des Fälschertums umfassen, kann unmöglich im Rahmen einer kurzen Besprechung auch nur annähernd gewürdigt werden. — Dem Gerichtsmediziner wird vor allem der bewußt an die Spitze der Tagung und damit auch der Veröffentlichung gestellte Vortrag von ZIRPINS, *Hannover*, interessieren, der sich mit der *Täterpersönlichkeit des Betrügers* befaßt, wobei sowohl die von den Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussten Kriminalitätserscheinungen als auch die unabhängig davon konstant bleibenden (Hochstapelei, Heiratsschwindel u. a.) und die an sie gebundenen Tätergruppen zur Besprechung gelangen. — ESCHENBACH, *Wiesbaden*, behandelt die Gegenseite: *das Opfer des Betrügers*. Die ganze Skala menschlicher Schwächen wird an Einzelbeispielen aus der Praxis des Kriminalisten aufgezeigt. Gerade hier wird deutlich herausgestellt, daß es nicht immer nur Dummheit, Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit sind, die dem Betrüger die erfolgreiche Ausübung seines „Handwerkes“ ermöglichen. — LICHTWEISS, *Wiesbaden*, gibt einen orientierenden Überblick über die *Kurpfuscherei*. Von der mit „Elektrizität geladenen“ Zuckerpille bis zum Gesundbeter reichen die zahlreichen phantasievollen Betätigungsbeweise des Kurpfuschers, die zusammengestellt werden, ohne aber ein Kuriositätenkabinett darzustellen. BRÖSE, *Wiesbaden*, legt umfassende Ergebnisse auf dem Gebiet der *Urkundenfälschung und Schriftexpertise* vor. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden auch hier anhand von Beispielen aus der Praxis dargeboten. Die 3 Mög-

lichkeiten einer Urkundenfälschung (Nachahmung, Pausfälschung und frei vollzogene Fälschung) gelangen ebenso wie seltene und schwere Fälle von Verfälschungen zur Besprechung. — WÜRTTEMBERGER, *Freiburg*, zeigt die Schwierigkeiten der Bekämpfung auf dem Gebiet des *Kunstfälschertums* auf und gibt an zahlreichen bebilderten Beispielen einen Überblick über die Möglichkeiten das eine Bild als Kopie zu entlarven und bei der Gegenüberstellung das andere als Original herauszustellen. Nur durch engstes Zusammenwirken von kunstwissenschaftlicher Stilkritik und naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden wird es möglich sein, daß die gerade auf diesem Gebiet der Kriminalistik so hohe Dunkelziffer eingeschränkt werden kann. — Jeder der besprochenen Beiträge (die Auswahl erfolgte nach rein gerichtsmedizinischen Interessen) gibt zwar — wie auch die anderen 17 — nur einen orientierenden Überblick über die einzelnen Sachgebiete; der Wert dieser Veröffentlichung wird hierdurch aber keinesfalls beeinträchtigt. Einmal wird das Erscheinen des Bandes dadurch gerechtfertigt, daß ein Gesamtbild des Betrugswezens gegeben wird, zum anderen dürfte die Mehrzahl der Einzelbeiträge geeignet sein auch dem auf dem speziellen Sachgebiet Tätigen neue und wertvolle Eindrücke zu vermitteln.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

● **Hans Zulliger: Helfen statt Strafen auch bei jugendlichen Dieben.** Stuttgart: Ernst Klett 1956. 159 S. DM 11.80.

Der bekannte Schweizer Psychotherapeut und Pädagoge, der nicht zuletzt auf Grund einer 44jährigen Praxis als Volksschullehrer über besondere kinderpsychologische Erfahrungen verfügt, zeigt hier, daß Eigentumsdelikte von Kindern und Jugendlichen keineswegs immer als Ausdruck von Besitz- oder Geldgier anzusehen sind, sondern aus den verschiedensten Motivationen heraus erwachsen, die nur durch tiefenpsychologische Methoden aufgedeckt werden können. Die Diebstähle als Symbolhandlungen, zum Erwerb von Freundschaft, Liebe und Beachtung, als Ausdruck der Störung in den Liebesbeziehungen und des verletzten Ehrgefühls oder die Diebstähle als Auswirkungen der Tendenz der Selbstbestrafung für unerlaubte sexuelle Lustbezüge bzw. als mit Angst-Lustgefühlen verbundener Onanieersatz werden besonders herausgestellt und durch anschauliche Beispiele illustriert. Feinsinnige Beobachtung unter tiefenpsychologischen Aspekten läßt vor allem auch die Darstellung der verschiedenartigen Reaktionsweisen von Kindern und Jugendlichen auf ungesühnte Diebsdelikte erkennen; hierher gehören etwa die vom belasteten Gewissen zur Verhinderung des Liebesverlustes arrangierte Selbstbestrafung in Form einer Fehlhandlung, die den Diebstahl verrät, das Strafe provozierende Verhalten zum Zwecke der Gewissensentlastung auf Konto der Hauptschuld, die Bandenbildung zur Durchbrechung der aus dem Verstoß gegen das Gewissen resultierenden Isolierung und zur Verringerung der Schuld, die Selbstbezeichnung als Selbstbestrafung zur Besänftigung des Gewissens und — in schon pathologischen Fällen — die falsche Selbstbezeichnung und die Bildung einer Ersatzschuld. Von besonderem entwicklungspsychologischem Interesse sind ferner die Ausführungen über die Diebereien kleinster Kinder sowie über die frühkindliche Gewissensbildung und -erziehung. Es wird gezeigt, wie das Gewissen — das ein sozialpsychologisches Phänomen und „einen Abkömmling der Liebe“ darstelle — seinem Inhalte nach ein persönlicher Erwerb ist und beim Kleinkinde durch die Strafängst und das Liebes- sowie Identifikationsvermögen geformt wird. Die Identifizierung mit der geliebten Autoritätsperson und die Introjektion der lebenden Vorbilder — die entpersönlicht und deren moralische Forderungen zum eigenen Gesetz sowie ganz zuletzt zum Gebot Gottes erhoben werden — seien die wichtigsten Stufen auf dem langen Wege zur Gewissensbildung, die beim 5jährigen Kind bereits einen vorläufigen, aber bestimmenden Abschluß erreiche, durch Milieuwirkungen und psychotherapeutische Einflüsse allerdings erheblich umgestaltet werden könne. So müßten Kinder, die im Diebesmilieu aufwachsen, unweigerlich zu Dieben werden; die Erziehung zur Ehrlichkeit habe daher bereits beim Kleinkinde einzusetzen. Nicht weniger reizvoll erscheint die Darstellung der oft seltsamen Verkleinerung der frühkindlichen Gewissensregungen (bis zu etwa 6 Jahren), die als bagatellisierende Ersatzhandlungen — die eingestanden werden, um die eigentliche Tat „inexistent“ zu machen —, als symbolischer Geständnis- und Wiederholungszwang oder als Projektion der Schuld in Erscheinung treten und letztlich nur aus dem magischen Denken des Kleinkindes verstanden werden können. Die von ebensoviel Verständnis und Einfühlungsvermögen wie Sachkenntnis getragenen Erörterungen über die Psychologie des kindlichen und jugendlichen Diebes führen zu der Auffassung, daß die richterlichen Maßnahmen auf eine Wiedergutmachung des Schadens und ein Verhindern des Rückfalles, nicht aber auf Vergeltung, Abschreckung oder Rache abgestellt sein müssen, da jede Strafe, die das Kind nicht akzeptieren könne, nur zur Verhärtung, zur Isolierung und

zur Entstehung von Trotz- und Ressentimenthaltungen führe; nicht Isolierung aber, sondern vermehrte Liebe (die keineswegs Verwöhnung bedeute) sei dem kindlichen Delinquenten gegenüber angezeigt. Die Berücksichtigung tiefenpsychologischer Gesichtspunkte sollte bei der Untersuchung straffällig gewordener Jugendlicher zum Allgemeingut werden, wenn auch die gewöhnlichen pädagogischen Maßnahmen, z. B. Milieuveränderungen, schon aus Gründen der Einfachheit der Psychotherapie vorzuziehen seien, wenn jene ausreichten. Zur Durchführung dieser Aufgaben, der die heutigen Erziehungsberatungsstellen allein nicht gewachsen seien, bedürfe es vor allem der vermehrten Ausbildung von Kinderpsychotherapeuten an den Universitäten. Alle diejenigen (Mediziner, Psychologen, Jugendfürsorger, Juristen), die mit schwer erziehbaren und dissozialen Jugendlichen im allgemeinen, mit kindlichen und jugendlichen Eigentumsdelinquenten im besonderen sich befassen, werden durch das ebenso sachkundig wie klar und überzeugend geschriebene Buch eine Fülle von Anregungen zum besseren Verständnis des jugendlichen Delinquenten und zu neuer Auseinandersetzung mit der hier noch immer bestehenden Problematik finden.

LLÖHMANN-CHRIST (Kiel)

**Gilbert Geis: Pioneers in criminology. VII. Jeremy Bentham (1748—1832).** J. Crim. Law a. Pol. Sci. 46, 159—171 (1955).

**J. M. van Bemmelen: Pioneers in criminology. VIII. Willem Adriaan Bonger (1876 to 1940).** J. Grim. Law a. Pol. Sci. 46, 293—302 (1955).

**Manuel Lopez-Rey: Pioneers in criminology. X. Pedro Dorado Montero (1861—1919).** J. Crim. Law a. Pol. Sci. 46, 605—612 (1956).

**John Vincent Barry: Pioneers in criminology. XII. Alexander Maconochie (1787 to 1860).** (Pioniere der Kriminologie.) J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 145—161 (1956).

Der 1787 in Edinburg geborene ALEXANDER MACONOCHE, der als einer der ersten Pioniere für den modernen Strafvollzug zu gelten hat, ist heute so gut wie vergessen. J. V. BARRY gebührt die Anerkennung, die Taten von M. aus der Vergessenheit geholt und sie in das rechte Licht gerückt zu haben. In den ersten Lebensjahrzehnten zeichnet sich bei M. nichts von dem ab, wodurch er sich später so große Verdienste erwarb. Er war Seeoffizier und brachte es bis zum „Captain“. 1815 zog er sich aus dem Dienst zurück und widmete sich geographischen Studien mit einer Intensität, die zur Folge hatte, daß er 1833 an der Londoner Universität zum Geographieprofessor ernannt wurde. Durch eine Reise nach Australien kam er mit dem damaligen Strafvollzug in den sog. Sträflingskolonien in Berührung, der an Härte, teilweise ausgesprochener Grausamkeit (mit den Augen der Gegenwart gesehen) nichts zu wünschen übrigließ. M. veröffentlichte im 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Schriften, in denen er sich dafür aussprach mit diesem als unmenschlich empfundenen Strafvollzug zu brechen. Er unterbreitete der Regierung Vorschläge zu einer entsprechenden Reform, in denen er vor allem darauf hinwies, daß nach Beendigung des Strafvollzuges und auch schon im Verlauf desselben alles getan werden müsse, um die Gestrachelten wieder als vollwertige Mitglieder in die menschliche Gesellschaft aufzunehmen. Sofern die Persönlichkeit des Betreffenden Gewähr dafür bieten würde, regte M. an, daß jeder Gefangene eine feste Arbeit zu erlernen hätte und später zur Gruppenarbeit herangezogen werden könne. Durch diese Maßnahme sollte eine Lockerung erreicht und das Hauptziel: die Rückführung in die Gesellschaft, erleichtert werden. Als Superintendent einer Strafkolonie hatte M. Gelegenheit seine Pläne erfolgreich in die Tat umzusetzen. Spätere Rückschläge und damit heftige Gegnerschaft der Kreise, die sich der geplanten Reform entgegenstimmten, waren die Folge. Verschiedene Erkrankungen lähmten M. in seiner Schaffenskraft. Er starb am 25. Oktober 1860.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

**Wilton: Zwei Pioniere der Dyktyloskopie: Faulds und Herschel. Ein alter Prioritätsstreit endlich entschieden.** Sir Winston Churchill und das Fingerabdruck-Verfahren. Arch. Kriminol. 118, 47—49 (1956).

**Friedrich Bschor: Zur Psychologie des Raubtäters.** [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.] Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 39, 111—126 (1956).

Autor befaßt sich auf Grund eigener gesammelter Erfahrungen und eines breitbasigen Literaturstudiums mit der Psychologie der Raubdelikte und der Raubtäter. Es werden insbesondere eine Analyse der charakteropathischen Struktur dieser Tätergruppe vorgenommen und eine Reihe von prophylaktischen Maßnahmen aufgezeigt, die dem Verf. geeignet erscheinen, diese

Verbrechensart einzudämmen. Besonders wird auf die Aufgabe der Gesamtheit hingewiesen, die darin besteht, gefährdeten jungen Menschen die notwendigen sittlichen Begriffe zu vermitteln und für sie eine sichere soziale Bindung zu schaffen.

BOHNÉ (Frankfurt a. M.)

**Bertil Ringqvist: Planung von Verbrechen während des Gefängnisaufenthalts.** Nord. kriminaltekn. Tidskr. 26, 154—157 (1956) [Schwedisch].

Einem Strafhäftling war von einem jugendlichen Mithäftling zur Kenntnis gekommen, daß dieser homosexuellen Umgang mit einem Staatsbeamten gehabt hatte. Daraufhin erpreßte er den Beamten in mehreren Fällen zur Zahlung von Schweigegeldern und ließ sich diese in die Haftanstalt schicken (!).

G. E. VOIGT (Lund)

**G. Heuyer, L. Michaux, J. Dublineau, Pringuet et M. Verdun: Crime par peur.** (Verbrechen aus Furcht.) [Soc. de Méd. lég. et Criminol. de France, Paris, 9. IV. 1956.] Ann. Méd. lég. etc. 36, 136—144 (1956).

Ein 14 Jahre alter und ein 7 Jahre alter Knabe spielten mit Luftgewehren. Dabei wurde der jüngere von dem älteren durch einen Schuß am re. oberen Augenlid verletzt. Anscheinend hat es sich um eine zufällige Verletzung gehandelt. Der ältere Knabe behauptete, lediglich auf die Füße seines Spielkameraden gezielt zu haben. — Als der verletzte Knabe über zunehmende Schmerzen am Auge klagte, welches stark blutete, und als es ihm übel wurde, glaubte der ältere, die Verletzung sei so schwer, daß der Spielkamerad sterben werde. Deshalb habe er Angst bekommen und den Kopf verloren. Er nahm das größere der beiden Luftgewehre und schlug den jüngeren Spielkameraden mehrmals mit dem Kolben in das Genick, bis der Kolben splitterte. Als der Junge schrie, nahm er sein Taschenmesser und stach ihn mehrmals in den Hals. Dann ließ er den Jungen liegen, der angeblich kein Lebenszeichen mehr von sich gab, versteckte die Gewehre und das Messer, wusch sich in einem Brunnen und kehrte nach Hause zurück. — Nachdem seine Tat entdeckt worden war, konnte er zunächst keine ausreichende Erklärung geben. Später sagte er, daß er die Augenverletzung seines Spielkameraden als schwerwiegend angesehen und sich vor den möglichen Folgen gefürchtet habe. Auch in den psychiatrischen Explorationen gab er als Motiv die Angst vor seiner Mutter und die Angst vor dem Vater des Spielkameraden an. Um den Verdacht von sich abzulenken, habe er dem Jungen die Kolbenschläge und die Stiche in den Hals beigebracht. Er wollte den Eindruck erwecken, daß das Verbrechen von einem Algerier begangen worden war. In der Zeitung hatte er gelesen, daß die Nordafrikaner ihren Opfern die Kehle durchzuschneiden pflegen.

ROMMENEY (Berlin)

**Sheldon and Eleanor T. Glueck: Early detection of future delinquents.** (Frühzeitige Entdeckung künftiger Straffälligkeit.) J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 174—182 (1956).

Verf., deren Arbeiten zum Teil bereits früher referiert wurden [s. diese Z. 46, 171 (1957)], haben jetzt auf Grund einer Durchuntersuchung von rund 450 früheren Schülern Fragen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen im elterlichen Haushalt entwickelt, deren Ergebnisse mit Punkten bewertet werden. So wird gefragt nach dem Verhältnis des Sohnes zum Vater oder der Mutter, nach der Anhänglichkeit an die Eltern, nach dem Familienzusammenhalt; auch der Rohrschacht-Test wird eingeschaltet. Auf Grund der gewonnenen Punktzahl soll es dann möglich sein, Anhaltspunkte für die soziale Prognose eines jungen Menschen zu gewinnen. (Wer sich ein einwandfreies Urteil über den praktischen Wert der Forschungen des Ehepaars GLUECK bilden will, wird die gesamten Arbeiten der Forscher durcharbeiten müssen; sie sind zum Teil in diesem, zum Teil auch in früheren Artikeln zitiert. Die Lektüre dieser Arbeit allein vermittelt keinen hinreichenden Eindruck. Ref.)

B. MITTELER (Heidelberg)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Georg B. Gruber: Arzt und Ethik.** 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin: Walter de Gruyter & Co., 1956. 89 S. DM 6.90.

Der Göttinger Altmeister der Pathologie GEORG B. GRUBER hat seine Vorlesungen über Arzt und Ethik in einer zweiten verbesserten und erweiterten Auflage der breiten ärztlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Was GRUBER zum Beruf des Arztes sagt, ist wert, eine große Verbreitung zu finden. Das kleine Buch ist durchdrungen von einer hohen ethischen Berufsauffassung und großem Kollegialitätsempfinden. Neun Kapitel behandeln die Bereitschaftspflicht, Sorgfaltspflicht, Bewahrungspflicht, Offenbarungspflicht, Zeugnisse und Gutachten,